

40 JAHRE RADIKALENERLASS

Ein abgeschlossenes Kapitel im „Land der Freiheit“?



Christina Lipps, geb. 1948
Baden-Baden

Verfahren gegen mitbetroffene Ehefrau: Christina Lipps – (k)ein Fall?

Studium für das Lehramt an Realschulen an der PH Freiburg

Fächer: Mathematik, Deutsch

1. Examen: 1973

2. Examen: 1974

Ab 1.4.1974 1. Dienststelle als Beamtin auf Probe an der Realschule Bühl

Seit Nov. 1974: Mitbetroffen vom drohenden Berufsverbot ihres Mannes, Klaus Lipps.

3. Mai 1977: Geburt der Tochter Daniela - 14 Tage vor dem Berufungsprozess von Klaus Lipps gegen sein Berufsverbot vor dem Verwaltungsgerichtshof Mannheim, der – völlig überraschend - mit der Zurückweisung der Entlassung endet. Erleichterung.

Aber bereits im Juli 1977 wird Klaus Lipps ein erneutes, das zweite Berufsverbot, angekündigt.

Das Verfahren gegen Christina Lipps

Mai 1978:

Vorladung zu einer Anhörung zur Einleitung von „disziplinären Vorermittlungen“ (juristisch im Fall einer Beamtin auf Probe gar nicht möglich). Der einleitende Beamte im Oberschulamt ist, wie in zahlreichen anderen Fällen, der Leiter der Rechtsabteilung, Regierungsdirektor Gehring.

Vorwürfe:

- Unterzeichnung des **Aufrufs „Freiheit im Beruf – Demokratie im Betrieb – Weg mit den Berufsverboten“** und öffentlicher Protest gegen die Anhörung einiger UnterzeichnerInnen.
- Unterzeichnung des **Flugblatts „Rettet die Demokratie – Weg mit den Berufsverboten“**, mit dem zu einer Demonstration gegen die Berufsverbote am 4.2.1978 in Stuttgart aufgerufen wurde.

Aussetzung der Anhörung aus zeitlichen Gründen (Schuljahresende).

August 1978: Schriftliche Stellungnahme des Anwalts zu den Vorwürfen, in der er auf die persönliche Situation von Christina Lipps als „Mitbetroffene“ hinweist.

September 1978: Persönlicher „Offener Brief an alle Landtagsabgeordneten“ mit einer Darstellung des Sachverhalts und der Bitte um Unterstützung. Einige Abgeordnete reagieren positiv.

21. Dezember 1978:

Das Oberschulamt teilt die **Einstellung des Verfahrens** mit, weil „ein schuldhaftes Verhalten nicht nachzuweisen ist.“ Und: „*Es ist Ihnen nicht zu widerlegen, daß Ihre Äußerungen lediglich erfolgt sind, weil Ihr Ehemann aus dem Beamtenverhältnis entlassen werden soll.*“

Von da an bleibt Christina Lipps dienstlich unbehelligt. Von ihrem nun sozusagen verbrieften Recht sich zu äußern macht sie die folgenden acht Jahren bis zur Verbeamtung ihres Mannes auf Lebenszeit 1986 häufigen Gebrauch – und bis zu ihrer Pensionierung *mit dem Dank des Landes für ihre treuen Dienste* im Sommer 2011 ...